

Erste Änderungssatzung

Park der Sinne e.V.

Der Satzungsbeschluss der Gründungs- und ersten Mitgliederversammlung am 20. März 2000 wird aufgrund rechtlicher Vorgaben gemäß Verfügung des Finanzamtes Hannover-Land 1 geändert durch Beschluss der 16. Mitgliederversammlung des Vereins Park der Sinne e.V. am 18. Dezember 2015 und erhält mit der ersten Änderungssatzung nunmehr folgende Fassung:

Der Park der Sinne ist eine besondere Parkanlage der Stadt Laatzen, die mit Förderung des damaligen Kommunalverbandes Großraum Hannover anlässlich der EXPO 2000 angelegt worden ist. Der als Exponat zur Weltausstellung errichtete Park dient Besucherinnen und Besuchern zur Erholung. Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Organisationen steht der Park als Stätte des kulturellen Lebens für Veranstaltungen unterschiedlichster Art, die dem Zweck des Parks als Ort der Ruhe und der Besinnung nicht entgegenstehen, zur Verfügung. Der Park der Sinne soll in seinem Charakter, seiner Vielfalt und Schönheit erhalten und weiter entwickelt werden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Park der Sinne e.V.** mit Sitz in Laatzen.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen worden.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein ist eine Gemeinschaft von Freundinnen und Freunden des Parks der Sinne. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Kunst und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Ausstattung, Pflege und Verbesserung des Parks der Sinne mit den dazugehörigen Einrichtungen als Stätte des kulturellen Lebens und als Ort der Ruhe und der Besinnung zur Erholung und Gesundheitsfürsorge in Abstimmung mit der Stadt Laatzen. Der Verein fördert und unterstützt Veranstaltungen unterschiedlicher Art und Formen im Park der Sinne.

Daneben bemüht der Verein sich nachhaltig, den Park der Sinne einem großen Kreis der Bevölkerung nahe zu bringen und hiermit eine hohe Identifikation breiter Bevölkerungsteile in einem größtmöglichen Einzugsbereich mit dieser Einrichtung zu erreichen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gemeinschaft dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten. Überschüsse der Vereinskasse sind Eigentum des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder und Beitrag

Mitglied kann jede(r) werden, die/der gewillt ist, die Tätigkeit des Vereins ideell und materiell zu unterstützen. Auch juristische Personen können Mitglieder werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird nach Annahme durch den Vorstand wirksam.

Beiträge sind zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Austritt, der jederzeit zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann,
- b) durch den Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstandes.
Die Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung unterrichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet möglichst bis Ende April eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Zu ihren Aufgaben gehört

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung,
4. Wahl des Vorstandes (§ 9) und der Rechnungsprüfer/innen (§ 12),
5. Beschlussfassung über Beiträge (§ 5 Abs. 2).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit zulässig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder es wünscht.

Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und dem oder der Protokollführenden zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn sie von zwei weiteren Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, ebenfalls unterzeichnet wird.

§ 9 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.

Er besteht aus: dem oder der 1. Vorsitzenden,
dem oder der 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.

Die Mitgliederversammlung kann die Zahl weiterer Vorstandsmitglieder bestimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand grundsätzlich auf zwei Jahre.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält (einfache Mehrheit). Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Vorstandes eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.

Vorstand im Sinne des BGB sind die oder der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von diesen beiden ist allein vertretungsberechtigt. Beide zeichnen für den Verein, indem sie dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift hinzufügen. Beide Zeichnungsberechtigte gemeinsam können andere Personen zur Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten schriftlich bevollmächtigen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Beirat

Der Vorstand erhält einen Beirat.

Ständige Mitglieder des Beirates sind die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Laatzen und der Region Hannover oder von ihnen benannte Vertreter sowie Hans-Joachim Adam oder ein Vertreter des Büros Adam und Adam.

Weitere Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Verfolgung des Vereinszieles.

§ 11 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann aus dem Mitgliederkreis zu seiner Beratung und Unterstützung, insbesondere auch zur Vorbereitung von Vorhaben des Vereins, Arbeitsgruppen berufen.

Der Vorstand regelt soweit erforderlich, die Tätigkeit der Arbeitsgruppen.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern der Arbeitsgruppen Aufgaben übertragen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, denen die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins obliegt. Die Rechnungsprüfer brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein; auch sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke etwa vorhandene Vermögen fällt der Stadt Laatzen mit der Bedingung zu, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Laatzen, den 18.12.2015

Vorstand
Park der Sinne e.V.

Erläuterungen zu § 2 der Satzung Park der Sinne e.V.

Zweck und Ziel des Vereins

Der Park der Sinne stellt aufgrund seiner anspruchsvollen Ausstattung und ökologischen Ausrichtung einen einzigartigen Erlebnis- und Erholungsraum für Menschen dar.

Darüber hinaus ist mit der gelungenen Rückgewinnung eines Naturraumes auf dem Gelände einer ehemaligen Sandgrube, die mit Hausmüll und andern Siedlungsabfällen verfüllt wurde, eine erhebliche ökologische Verbesserung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen entstanden.

Gefährdete Lebensräume (Streuobstwiese, Halbtrockenrasen, Feuchtwiese, Still- und Fließgewässer mit Moorbereich) sind im Park neu geschaffen worden und werden künftig mit den vorhandenen und sich noch verändernden Pflanzengemeinschaften ein ökologisches Gleichgewicht herstellen. Das ca. 7 ha große Gelände dient der Biotopvernetzung innerhalb des Regionalen Grünzuges zwischen dem Landschaftsraum Kronsberg, dem Mastbrucher Holz und dem Naturschutzgebiet in der Leineaue.

Listen über die im Park der Sinne vorkommenden Pflanzen- und Vogelarten können inzwischen bereits ergänzt werden und einen zunehmenden Artenreichtum der Fauna und Flora dokumentieren.

Der Verein Park der Sinne e.V. bemüht sich im Sinne des § 2 seiner Satzung nachhaltig, den Park einem großen Kreis der Bevölkerung nahe zu bringen und seine Bedeutung und Funktion als Lebensraum für freilebende Tiere und für Pflanzengesellschaften zu fördern und zu erhalten.

Laatzen, den 09.08.2000

Vorstand Park der Sinne e.V.

gez. Dr. Hans-Friedrich Korn

gez. Ursula Thümler

gez. Dieter Ohrndorf

gez. Ingrid Liphard